

Für unser lebenswertes BREMEN

An den Wahlbereichsleiter Bremen (nach § 8 Abs. 1 i.V. m. § 22 Abs. 2 und § 10
Abs. 1 Gesetz über das Verfahren beim Volksentscheid):

Antrag vom 10. 9. 2014 auf Zulassung eines Volksbegehrens

Die unterzeichneten Stimmberechtigten beantragen,
ein Volksbegehren für folgenden Ortsgesetz-Entwurf zuzulassen:

Entwurf eines Ortsgesetzes zur Förderung der Grün- und Sozialräume Bremens,
der städtischen Lebensqualität und zum Schutz der
Bremer Bürgerinnen und Bürger vor den gesundheitsschädlichen
Einschränkungen durch die sozial und wirtschaftlich einseitige Bebauung der letzten bremischen
Grün- und Erholungs- und gemeinschaftlich genutzten Flächen.

Der Senat verkündet das nachstehende durch Volksentscheid beschlossene Ortsgesetz:

§ 1:

Die auf dem als Anlage 1 bezeichneten Plan ausgewiesenen und
näher bezeichneten Flächen sind von jeglichen Bauten aus dem
Hoch- und Straßenbau freizuhalten. Der Flächennutzungsplan
hat dieses zu berücksichtigen.

§ 2:

Die in der Anlage 1 ausgewiesenen und näher bezeichneten Flächen
sind für die Erholung, Bewegung und Begegnung zu erhalten.
Der Flächennutzungsplan hat dieses zu berücksichtigen.

§ 3:

Das Ortsgesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Vertrauensperson:

Dinné, Olaf
Weg zum Krähenberg 57, 28201 Bremen,
Telefon 0421- 551426

Stellvertretende Vertrauensperson:

Bomhoff, Gerhard
Teerhof 51, 28199 Bremen
Tel. 0421-5980246

Stellvertretende Vertrauensperson:

Brandtstaedter, Olaf
Buddestraße 8/10, 28215 Bremen,
Tel. 0421-3761142

Bestätigung der Gemeindebehörde

1. In vorstehender Unterstützungsliste wurden Eintragungen geleistet.
(Zahl)

2. Eintragungen und zwar lfd Nr.
(Zahl)
sind nach § 10 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes ungültig

3. Die Unterstützungsliste enthält somit die Unterschriften von Stimmberechtigten
(Zahl)

....., den
Dienstsiegel

.....
(Behördenbezeichnung)

.....
(Unterschrift)

Begründung

Die meisten Bremerinnen und Bremer finden ihre Heimatstadt wunderbar. Sie gehen davon aus, dass Bremen eine gemütliche Stadt mit viel Grün und entsprechend klarer Luft ist. Die Wirklichkeit sieht ganz anders aus. Sie entwickelt sich wegen der bisherigen Städtebaupolitik immer mehr zum Negativen. Es droht ohne das vorgelegte Ortsgesetz die Gefahr, dass Grün-, Erholungs- und Spielflächen weiterhin sogenannten Investoren angedient werden, um sie von diesen zuzubauen zu lassen.

Der Gesetzentwurf rechtfertigt sich vor folgendem Hintergrund:

1. Bremen hat unter den zehn vergleichbaren deutschen Großstädten das wenigste Grün pro Einwohner¹
2. Bremen hat mit die höchste Luftbelastung in Deutschland²
3. Bremen ist eine der lautesten deutsche Städte³
4. Bremen hat in Deutschland mit die höchste Krebsrate⁴

Das Ortsgesetz führt zu keinen haushaltswirksamen Belastungen. Einzelne Bürgerinitiativen haben im Hinblick auf die von diesem Ortsgesetz erfassten Flächen angeboten, nach Absprache mit den zuständigen Behörden über die bisherige städtische Pflege hinaus Ersatz- und Neuanpflanzungen einschließlich deren Nachbetreuung zu übernehmen.

Der Gemeinsinn der Bürger wird damit auch zu einer Entlastung des kommunalen Haushalts beitragen. Insoweit erweist sich der vorgelegte Gesetzentwurf im besten Sinne als Volksgesetz.

1 Quelle: Dr. Klaus Rautmann, Bremens letzter Gartenbaudirektor.

2 Quelle: Buisy - Feinstaub, NOX, CO2

3 Quelle: Prof. Dr. Greiser und UBA

4 Quelle: Krebs in Deutschland 2009/10 RKI, Bremer Krebsregister BKR/BIPS